

Frankfurter Anwaltsverein, 24. Oktober 2018

Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) und Meinungsfreiheit – Zur Kommunikationsordnung in sozialen Netzwerken

Prof. Dr. Alexander Peukert
Goethe Universität Frankfurt am Main
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

- Übersicht:
 - Löschpflichten nach NetzDG: Übersicht und Praxis (Transparenzberichte)
 - Löschverbote gem. § 241 II BGB iVm. Art. 5 GG
 - Ausblick: NetzDG 2.0

1. Das NetzDG

- Begründung zum [Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG](#) v. 1.9.2017, in Kraft seit 1.10.2017:
 - „Gegenwärtig ist eine **massive Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses im Netz** und insbesondere in den sozialen Netzwerken festzustellen. Die Debattenkultur im Netz ist oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt. Durch **Hasskriminalität** und andere strafbare Inhalte kann jede und jeder aufgrund der Meinung, Hautfarbe oder Herkunft, der Religion, des Geschlechts oder der Sexualität diffamiert werden. Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte, die nicht effektiv bekämpft und verfolgt werden können, bergen eine große **Gefahr für das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft.**“
 - → Sozialer Kontext: Flüchtlingskrise 2015 ff.

1. Das NetzDG

- Begründung zum [Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG](#) v. 1.9.2017, in Kraft seit 1.10.2017
 - „Nach den **Erfahrungen im US-Wahlkampf** hat überdies auch in der Bundesrepublik Deutschland die **Bekämpfung von strafbaren Falschnachrichten („Fake News“)** in sozialen Netzwerken hohe Priorität gewonnen. Es bedarf daher einer Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, um objektiv strafbare Inhalte wie etwa Volksverhetzung, Beleidigung, Verleumdung oder Störung des öffentlichen Friedens durch Vortäuschen von Straftaten unverzüglich zu entfernen.“
 - → Brexit und Trump 2016 ff.
 - Aber: Empirische Belege?

1. Das NetzDG

- Anwendungsbereich des NetzDG
 - Gilt für Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, **dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen** (soziale Netzwerke)
 - Gilt nicht für Plattformen
 - mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten → Online-Zeitungen, Blogs usw.
 - zur Individualkommunikation → WhatsApp usw.
 - zur Verbreitung spezifischer Inhalte → Immoscout, Xing, Amazon usw.

1. Das NetzDG

- Aber: Berichts- und Löschpflichten (§§ 2, 3 NetzDG) gelten nur für soziale Netzwerke, die im Inland mindestens **zwei Millionen registrierte Nutzer** haben
 - Facebook, YouTube, Google+, Twitter, Change.org (zw.)
 - Kleinere soziale Netzwerke müssen lediglich einen Zustellungsbevollmächtigten benennen (§ 5 NetzDG)
- Rechtfertigung dieser Unterscheidung, insbes. im Hinblick auf den Individualrechtsgüterschutz (Beleidigung etc.)?

1. Das NetzDG

- § 3 NetzDG: Löschpflichten großer Universalnetzwerke nach einer Beschwerde:
 - offensichtlich rw Inhalte innerhalb von 24 Std.
 - alle sonst rw Inhalte unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen
- § 2 NetzDG: Umfassende halbjährliche Berichtspflicht (s.u.)
- § 4 Bußgelder für systematische Verstöße gegen Lösch- und Berichtspflichten
 - Bis zu 5 Mill € für die „Leitung des sozialen Netzwerks“ (nach BfJ Bußgeldleitlinien bis 400T €)
 - Bis zu 50 Mill € für die Betreibergesellschaft (nach BfJ Bußgeldleitlinien bis 40 Mill €)

1. Das NetzDG

- Was ist „rechtswidrig“ i.S.d. NetzDG?
 - § 1 III NetzDG: Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand der §§ ... (s.u.) des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.
 - Objektiver und subjektiver Tatbestand
 - Rechtfertigung, insbes. Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)
 - Schuld des Täters irrelevant
 - NetzDG ≠ StGB (**Durchsetzungs-Gesetz?**)

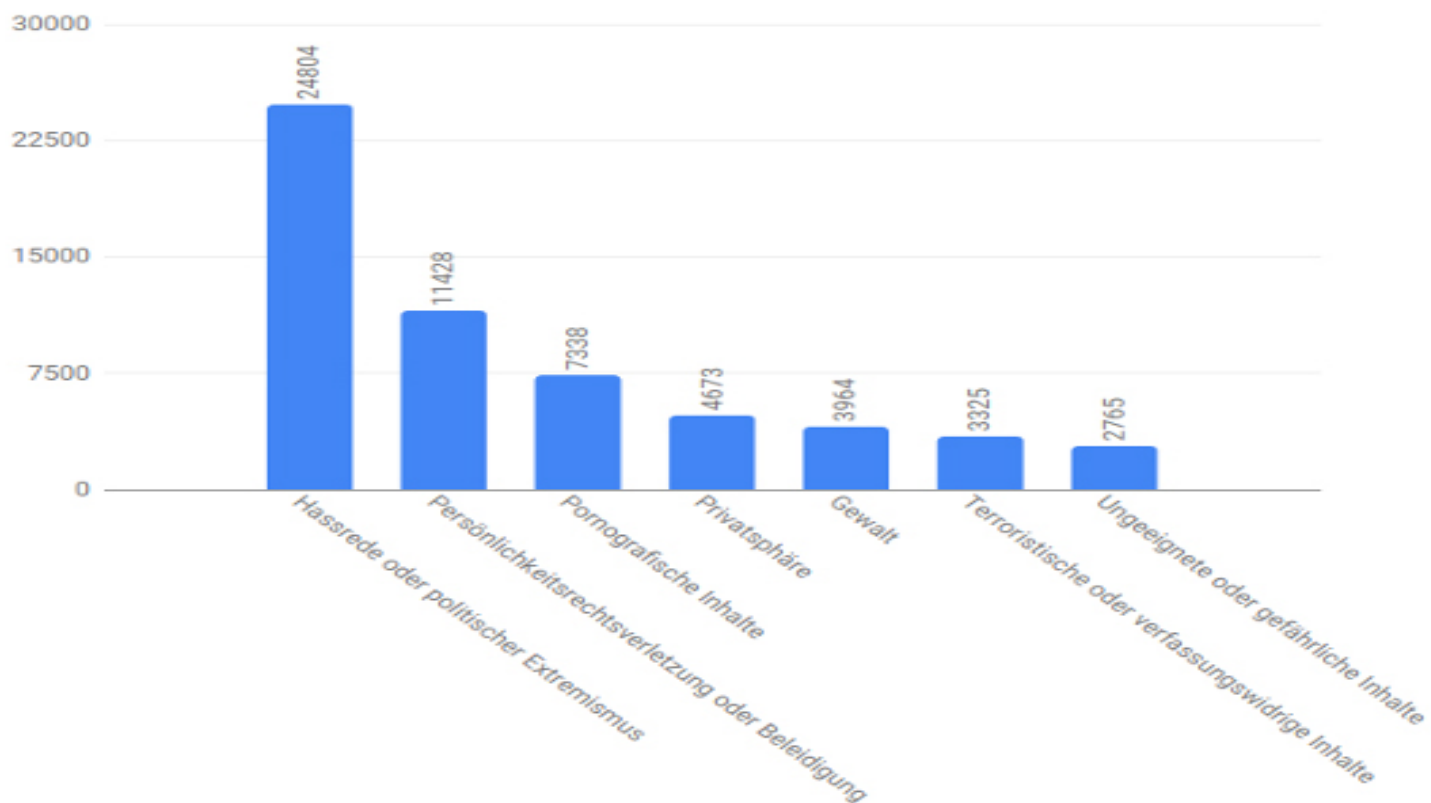
1. Das NetzDG

- Erfasste Straftatbestände:
 - § 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
 - § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
 - § 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
 - § 91 Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
 - § 100a Landesverräterische Fälschung
 - § 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
 - § 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
 - § 129 Bildung krimineller Vereinigungen
 - § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen
 - § 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland
 - § 130 Volksverhetzung
 - § 131 Gewaltdarstellung
 - § 140 Belohnung und Billigung von Straftaten
 - § 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
 - §§ 184b, 184d Kinder- und jugendpornographische Inhalte mittels Telemedien
 - § 185 Beleidigung
 - § 186 Üble Nachrede
 - § 187 Verleumdung
 - § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
 - § 241 Bedrohung
 - § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten

2. Das NetzDG in der Praxis

- Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de):
YouTube: 214.827 Meldungen

Entfernte Inhalte aufgeschlüsselt nach Beschwerdegrund



2. Das NetzDG in der Praxis

- Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de): **Twitter: 264.818 Beschwerden**

Ausgliederung der Beschwerden nach Beschwerdegrund

Beschwerdegrund	Beschwerden von Nutzern		Beschwerden von Beschwerdestellen	
	Anzahl der eingegangenen Beschwerden	Anzahl der Beschwerden, bei denen eine Maßnahme ergriffen wurde	Anzahl der eingegangenen Beschwerden	Anzahl der Beschwerden, bei denen eine Maßnahme ergriffen wurde
§ 86: Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	6 602	964	814	55
§ 86a: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	6 106	2 472	399	50
§ 89a: Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	1 095	129	162	14
§ 91: Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	815	133	118	14
§ 100a: Landesverräterische Fälschung	1 034	19	136	2
§ 111: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	11 569	2 259	610	104
§ 126: Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	3 878	500	376	39
§ 129: Bildung krimineller Vereinigungen	334	18	48	2
§ 129a: Bildung terroristischer Vereinigungen	1 712	200	323	24
§ 129b: Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung	3 353	551	490	45
§ 130: Volksverhetzung	77 499	9 828	4 596	363
§ 131: Gewaltdarstellung	3 299	469	420	44
§ 140: Belohnung und Billigung von Straftaten	4 201	590	193	29
§ 166: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	10 031	877	836	66
§ 184b: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften in Verbindung mit § 184d (Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien)	4 179	1 393	667	112
§ 185: Beleidigung	69 414	4 495	6 511	387
§ 186: Üble Nachrede	14 911	462	1 563	41
§ 187: Verleumdung	9 358	295	724	14
§ 201a: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	5 205	200	829	42
§ 241: Bedrohung	7 659	1 238	582	85
§ 269: Fälschung beweiserheblicher Daten	1 810	20	357	1

2. Das NetzDG in der Praxis

- Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de):
Facebook: 886 Beschwerden über 1.704 Inhalte führen zu 362 Löschungen

Tabelle 3. Anzahl von Löschungen / Sperrungen

Paragraf des Strafgesetzbuchs	Beschwerdeführer		Gesamt
	Beschwerden von Beschwerdestellen	Beschwerden von Einzelpersonen	
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86)	1	12	13
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a)	2	19	21
Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a)	1	1	2
Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91)	0	1	1
Landesverräterische Fälschung (§ 100a)	0	1	1
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111)	4	22	26
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126)	1	15	16
Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen (§§ 129 - 129b)	0	0	0
Volksverhetzung (§ 130)	8	66	74
Gewaltdarstellung (§ 131)	2	16	18
Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140)	2	19	21
Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166)	2	22	24
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b in Verbindung mit § 184d)	0	0	0
Beleidigung (§ 185)	8	106	114
Üble Nachrede (§ 186)	7	83	90
Verleumdung (§ 187)	3	63	66
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a)	1	15	16
Bedrohung (§ 241)	3	28	31
Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269)	0	3	3

Anzahl der Male, in denen ein Fall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a vorlag und wir Kontakt mit dem Nutzer, der den gemeldeten Inha-

2. Das NetzDG in der Praxis

- Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de):

Löschquoten

- YouTube: 27,14 %
- Twitter: 10,82 %
- Facebook: 21,30 % (bei 1.704 gemeldeten Inhalten)
- Change.org: 26,41 % (bei 1.257 gemeldeten Inhalten)
- Google+: 46,12 % (bei 2.769 gemeldeten Inhalten)

2. Das NetzDG in der Praxis

- Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de):

Löschdauer, Löschung in 24 h:

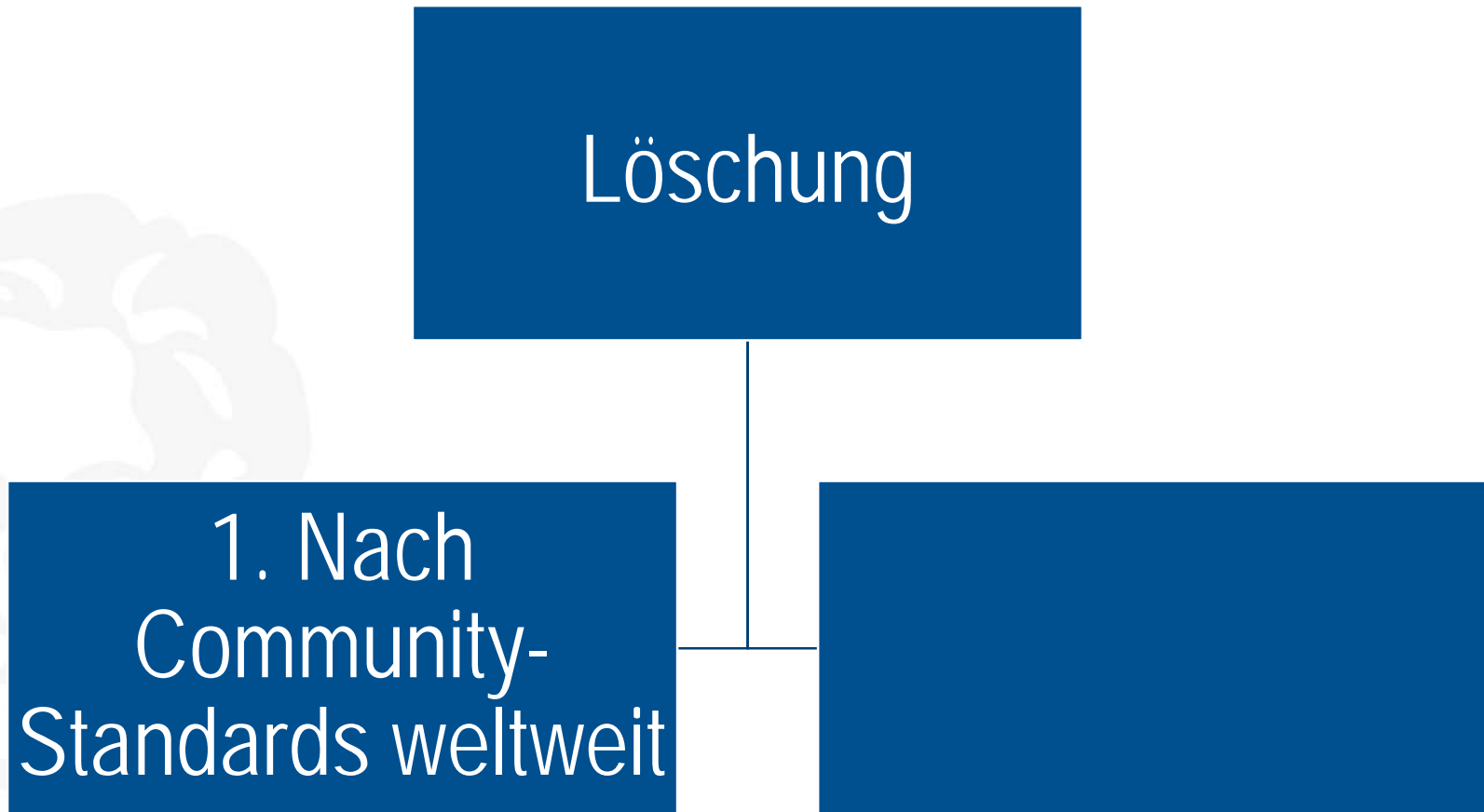
- YouTube: 92,97 %
- FB: 85,66 %
- Twitter: 96,92 %
- Change.org: 92,77 %
- Google+: 93,81 %

2. Das NetzDG in der Praxis

- Die ersten Transparenzberichte zum 1. Hj. 2018 (abrufbar über www.bundesanzeiger.de): **Fälle, in denen der Sprecher („Inhalteanbieter“) einbezogen wurde:**
 - YouTube: 0
 - FB: 5
 - Twitter: 11
 - Change.org: 0
 - Google+: 10

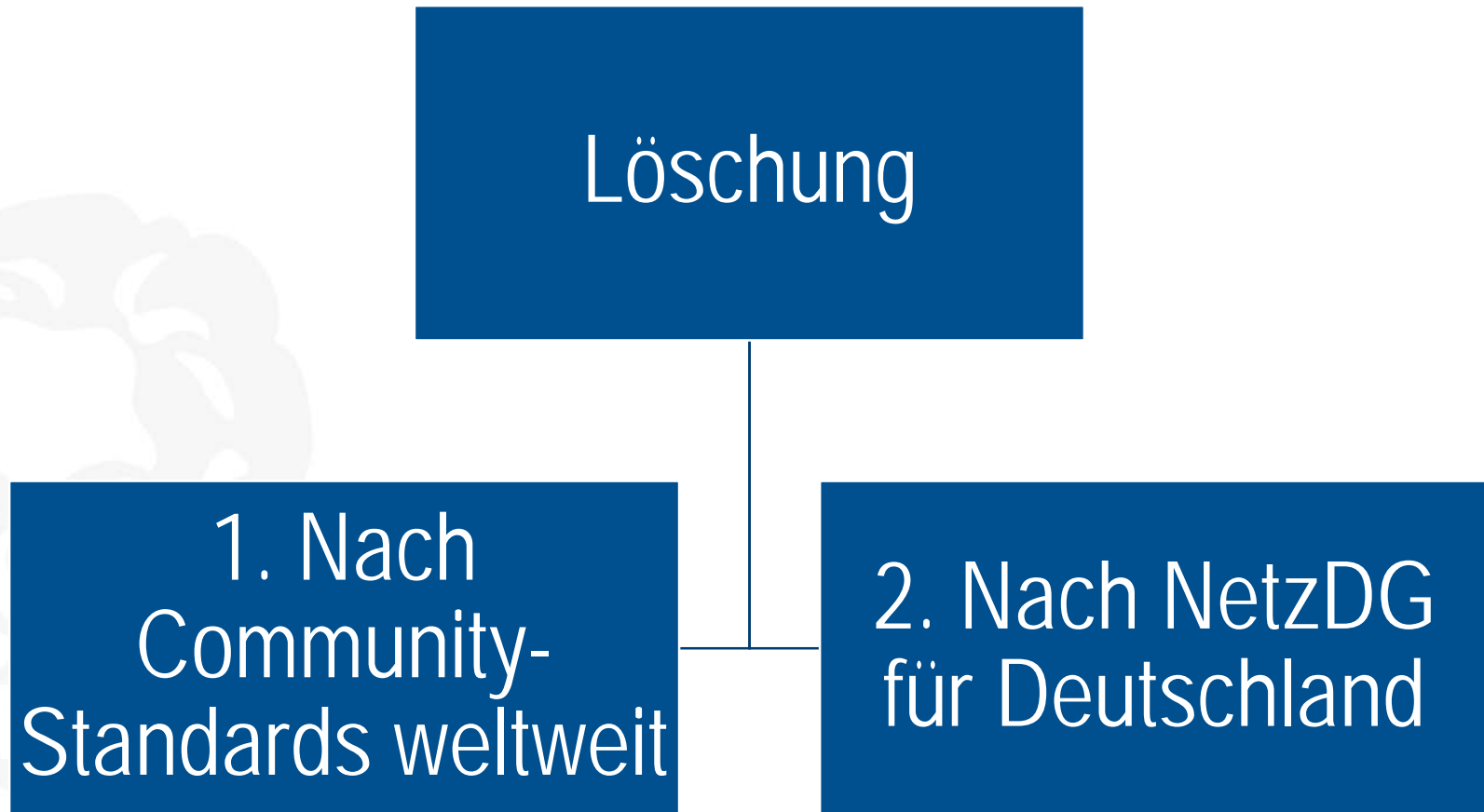
2. Das NetzDG in der Praxis

Transparenzberichte belegen wichtige Unterscheidung:



2. Das NetzDG in der Praxis

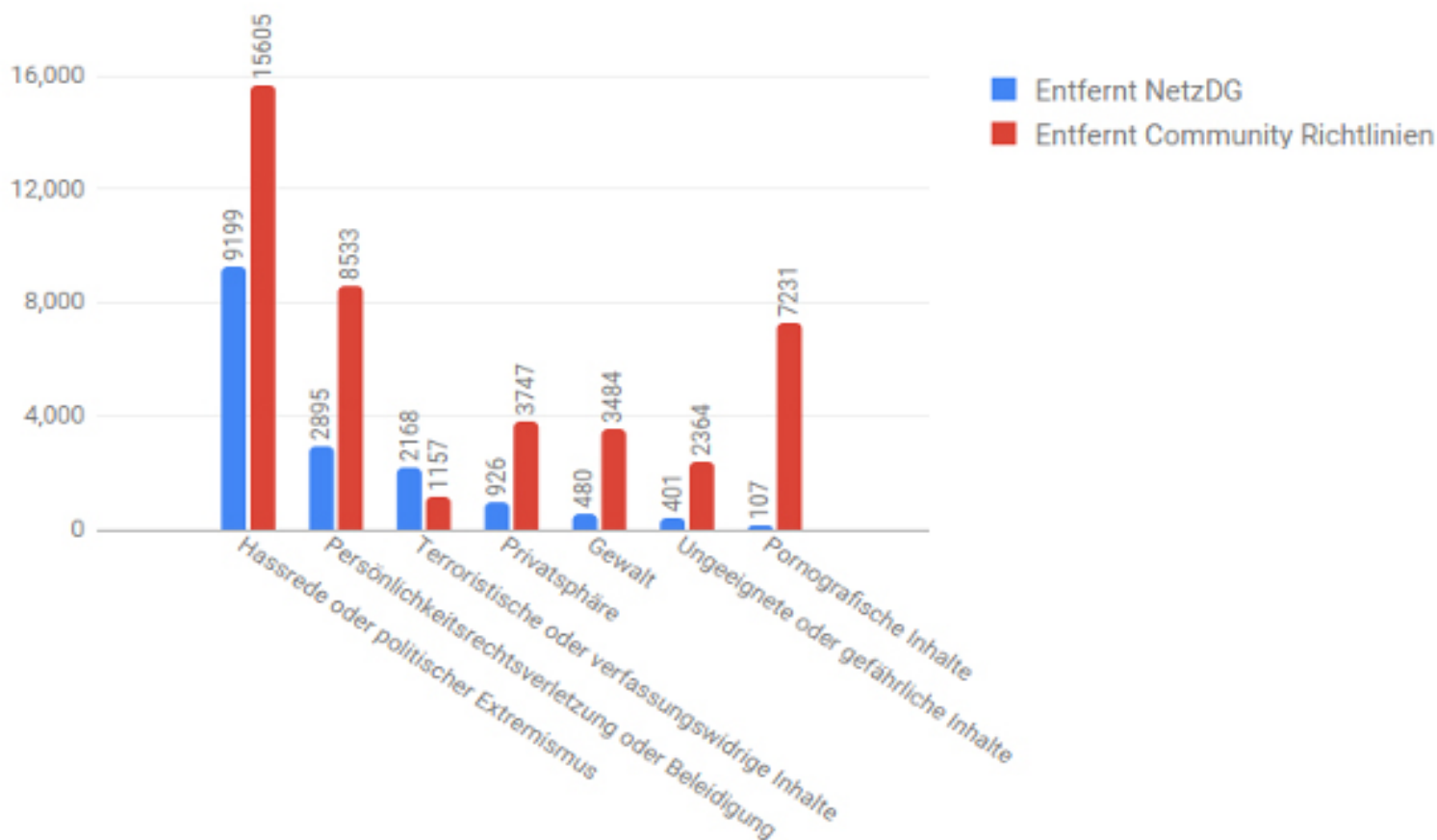
Transparenzberichte belegen wichtige Unterscheidung:



2. Das NetzDG in der Praxis

- Z.B. YouTube:

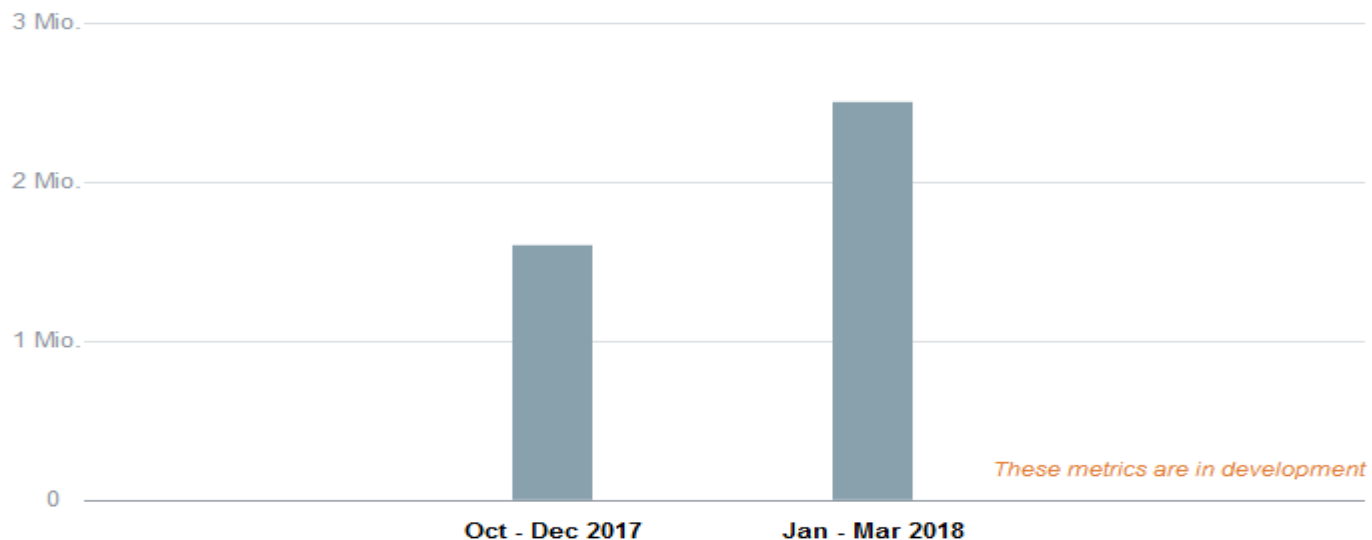
Entfernung wegen eines Community Richtlinien Verstoßes vs. Entfernung wegen NetzDG



2. Das NetzDG in der Praxis

- **FB: 362 NetzDG-Löschungen, aber Millionen weltweite Maßnahmen gegen „Hate Speech“** nach Maßgabe der Gemeinschaftsstandards, vgl. <https://transparency.facebook.com/community-standards-enforcement#hate-speech>

② How much content do we take action on?



3. NetzDG und Meinungsfreiheit

- Zwischenbilanz zum NetzDG:
 - Das NetzDG setzt auf Repression
 - Anders aber das GG:
 - „Die **freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes** setzt ... darauf, dass ... Äußerungen, die für eine demokratische Öffentlichkeit schwer erträglich sein können, **grundsätzlich nicht durch Verbote, sondern in der öffentlichen Auseinandersetzung entgegengetreten** wird.“ (BVerfG v. 22.6.2018, [1 BvR 2083/15](#), zu § 130 StGB)
 - Drei Anträge auf (Teil-)Aufhebung des NetzDG im BT anhängig ([AfD](#), [FDP](#), [DIE LINKE](#))
 - Verfassungsmäßigkeit des NetzDG streitig:
 - Formelle Verfassungsmäßigkeit des NetzDG (Zuständigkeit der Länder)?
 - Verstoß gegen E-Commerce-RL?
 - Insbesondere: Verstoß gegen Art. 5 GG?

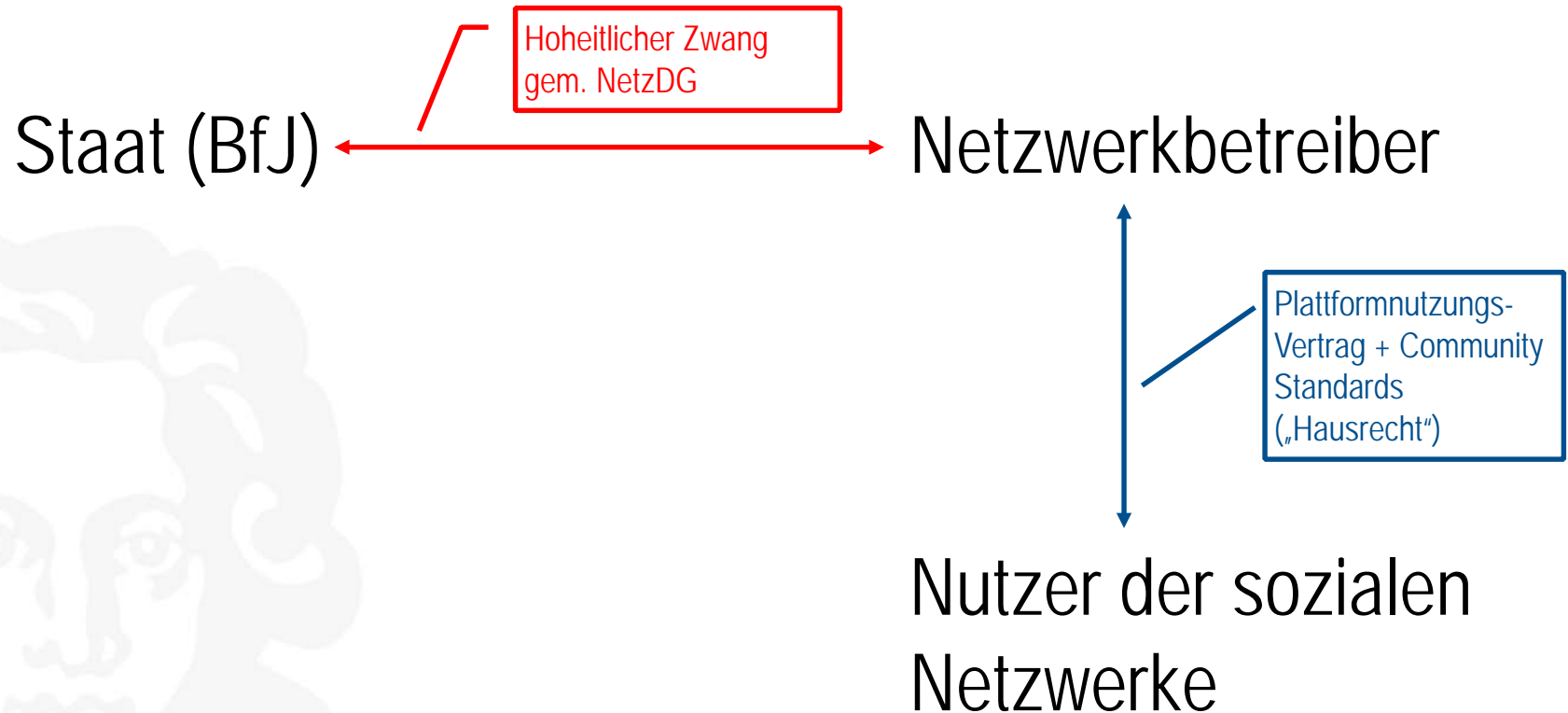
3. NetzDG und Meinungsfreiheit

- Aber: Privatisierung der Rechtsdurchsetzung



3. NetzDG und Meinungsfreiheit

- Aber: Privatisierung der Rechtsdurchsetzung



4. Gewährleistung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken

- Aber BVerfG-E [Stadionverbot v. 11.4.2018](#):
 - Freiheitsgrundrechte und Gleichheitsgrundsatz können „in spezifischen Konstellationen“ auf Privatrechtsverhältnisse einwirken:
 - besonders belastende, strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils im Verhältnis zum anderen Vertragsteil, der eine beherrschende Stellung innehat
 - besondere rechtliche Verantwortung bestimmter Privater
 - So bei Stadionverboten für die gesamte DFL:
 - Sportveranstaltungen werden aufgrund eigener Entscheidung der Veranstalter einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet
 - Stadionverbot entscheidet „für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“
 - Konsequenz: Betroffener muss idR angehört werden, Ausschluss muss begründet werden und darf nicht willkürlich sein

4. Gewährleistung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken

- Diese Grundsätze können nach allgemeiner Meinung der Instanzgerichte auf Facebook übertragen werden
 - Marktmacht der Netzwerkbetreiber
 - Bedeutung der Äußerungsmöglichkeit für den Einzelnen
- Konsequenzen:
 - NetzDG **und** Gemeinschaftsstandards sind im Einklang mit Art. 5, 3 GG auszulegen und anzuwenden
 - Abwägung der Interessen von Nutzer und Netzwerk: Gegenseitiges Gebot der Rücksichtnahme
 - Willkürliche und gegen bestimmte Meinungen gerichtete Löschungen haben zu unterbleiben
 - Bei „Hassrede“ gem. FB-Standards sind Löschungen und Sperren aber zulässig

4. Gewährleistung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken

- Nutzer haben ggf. einen Anspruch aus Nutzungsvertrag, § 241 II BGB iVm Art. 5 GG
 - auf Unterlassung der Löschung zulässiger Äußerungen (→ Wiederherstellung)
 - Kann im Wege der eV geltend gemacht werden
 - und hieran anknüpfender Account-Sperren (→ Freischaltung)
 - Zulässigkeit eV auf Unterlassung einer Account-Sperre wegen Vorwegnahme Hauptsache zweifelhaft (OLG München)

4. Gewährleistung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken

- „Hassrede“ gem. FB-Gemeinschaftsstandards:
 - **„Wir definieren Hassrede als direkten Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften:** ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Behinderung oder Krankheit. Auch Einwanderungsstatus ist in gewissem Umfang eine geschützte Eigenschaft. Wir definieren Angriff als **gewalttätige oder entmenschlichende Sprache, Aussagen über Minderwertigkeit oder Aufrufe, Personen auszuschließen oder zu isolieren.** Wir teilen Angriffe ... in drei Schweregrade ein.“

4. Gewährleistung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken

- Beispiele aus der bisherigen Rechtsprechung zu FB:
 - Löschung pflichtwidrig/Put-back-Anspruch (+):
 - „Die pseudo-linke TAZ ist ein Kriegstreiber erste Klasse! War es nicht dieses Hetzblättchen, was kürzlich rum flennte, dass sie vor der Pleite stünden? KEIN VERLUST! ist meine Meinung!“ (LG Frankfurt/M. v. 14.5.2018, 2-03 O 182/18)
 - „... Gar sehr verzwickelt ist diese Welt, mich wundert's daß sie wem gefällt. Wilhelm Busch (1832 - 1908) Wusste bereits Wilhelm Busch 1832 zu sagen:-D Ich kann mich argumentativ leider nicht mehr mit Ihnen messen, Sie sind unbewaffnet und das wäre nicht besonders fair von mir.“ (OLG München v. 24.08.2018 – 18 W 1294/18)
 - „Wir betrachten diese Menschen nicht als muslimische Flüchtlinge. Wir betrachten sie als muslimische Invasoren. ... Das war keine Flüchtlingswelle, das war eine Invasion. ...'. Orbán Viktor Wer gibt dem Mann ein LIKE?“ (OLG München v. 17.7.2018, 18 W 858/18)

4. Gewährleistung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken

- Bisherige Rechtsprechung zu FB:
 - „Hassrede“ gem. FB-Gemeinschaftsstandards darf gelöscht und sanktioniert werden:
 - „Flüchtlinge: So lange internieren, bis sie freiwillig das Land verlassen!“. (OLG Karlsruhe v. 25.6.2018, 15 W 86/18)
 - „Nach den bisher gemachten Erfahrungen mit den Islam, der eine mehr andere weniger, ist wohl sehr klar zu erkennen, dass diese Menschenrasse nicht zur Europäischen Kultur passen.“ (OLG Dresden v. 8.8.2018, 4 W 577/18)
 - „Wasser marsch, Knüppel frei und dann eine Einheit Militärpolizisten! Dann ist schnell Ruhe! Und jeden ermittelten Gast Merkels ab in die Heimat schicken.“ (LG FFM v. 10.9.2018, 2-3 O 310/18)
 - Verlinkung des Internetartikels „Merkel-Regime will Grundstücke von Bürgern enteignen, um Häuser für Illegale zu bauen“ (OLG München v. 17.9.2018, 18 W 1383/18)

4. Gewährleistung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken

- Streitwerte:
 - FB-Account-Sperre:
 - 10.000,00 € (OLG M 7/2018)
 - Löschung eines Posts:
 - 7.500,00 € (LG FFM 5/2018; OLG Dresden)
 - 5.000,00 € (OLG München 7/2018)
 - 1.000,00 € (im Hauptsacheverfahren LG FFM 8/2017)
 - Löschung und Sperre:
 - 10.000,00 € (OLG Karlsruhe; OLG München 8/2018)
 - 7.500,00 € (LG FFM 9/2018)

5. Ausblick: NetzDG 2.0

- Also:
 - NetzDG/Community-Standards +
Rechtsprechung der Zivilgerichte =
ausgewogene Kommunikationsregulierung
- Aber:
 - Es besteht ein prozedurales Ungleichgewicht
zwischen Löschungs- und
Wiederherstellungsverfahren:

5. Ausblick: NetzDG 2.0

Löschung	Wiederherstellung
Jedermann kann Löschung begehren	Nur Sprecher

5. Ausblick: NetzDG 2.0

Löschung	Wiederherstellung
Jedermann kann Löschung begehren	Nur Sprecher
Durch Plattform	Durch Zivilgericht

5. Ausblick: NetzDG 2.0

Löschung	Wiederherstellung
Jedermann kann Löschung begehren	Nur Sprecher
Durch Plattform	Durch Zivilgericht
IdR. binnen 24 Std.	Nach Monaten

5. Ausblick: NetzDG 2.0

Löschung	Wiederherstellung
Jedermann kann Löschung begehren	Nur Sprecher
Durch Plattform	Durch Zivilgericht
IdR. binnen 24 Std.	Nach Monaten
Kostenlos	Hohes Kostenrisiko

5. Ausblick: NetzDG 2.0

- Daher mein Vorschlag: Ergänzung des NetzDG um Put-back-Verfahren:
 - Löschung auf Basis NetzDG ODER Gemeinschaftsstandards
 - Verpflichtende, begründete Information des Sprechers durch Netzwerk
 - Beschwerde unter Klarnamen (De-Anonymisierung)
 - Unverzügliche Wiederherstellung oder Abgabe der Entscheidung an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung (§ 3 Abs. 6-9 NetzDG)
 - Anschließend Klagemöglichkeit vor ordentlichen Gerichten wie heute